

Amtliche Abkürzung:	VollzBeaVO	Quelle:	
Fassung vom:	11.12.2012	Gliederungs-	210111007
Gültig ab:	19.12.2012	Nr:	
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen
und Verwaltungsvollzugsbeamte
(VollzBeaVO)
Vom 13. März 1995**

§ 2

¹ Zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten kann bestellt werden, wer in einem Beamten- oder Dienstverhältnis zu der bestellenden Körperschaft steht. ² In einem Beamten- oder Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft stehende Personen können bestellt werden, wenn sie und ihre Anstellungskörperschaft zustimmen und Gründe einer sachgerechten Aufgabenerfüllung nicht entgegenstehen. ³ Personen außerhalb des öffentlichen Dienstes können ausnahmsweise bestellt werden, wenn zwischen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit und der Vollzugsaufgabe ein enger Sachzusammenhang besteht und die Weisungsgebundenheit an die bestellende Verwaltungsbehörde gewährleistet ist; die Bestellung setzt die Zustimmung der betroffenen Person und, soweit diese in einem Beschäftigungsverhältnis steht, die Zustimmung ihres Arbeitgebers voraus.

© juris GmbH